



20/SN-256/ME

**ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB**  
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3    Telefon 72 99\*

Postanschrift: ÖAMTC, Postfach 252, 1015 Wien

An das  
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien41 GE 19 86  
16. JULI 1986

18. 7. 86 H

H. Hauptfleisch

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE KLAPPE	UNSERE AKTENZAHL	DATUM
		1245	SK 23a Dr.Ha/gr	15.7.1986
BETRIFFT	Bitte in Ihrer Antwort anführen			

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes  
über den Schutz der persönlichen Frei-  
heit

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 14.5.1986 zur Zl. 600.635/20-V/1/86 den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit zur Begutachtung versandt. Wir beehren uns nunmehr, 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**DR. HUGO HAUPFLEISCH**  
HAUPTABTEILUNGSLEITER RECHTSDIENSTE

Beilage (wie erwähnt)

Telegrammadresse:  
Autotouring Wien

Fernschreiber:  
133907

Postsparkassenkonto:  
Wien 1896.189

Bankverbindungen:

Erste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020  
Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130  
Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943



**ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB**  
**1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3**    Telefon 72 99 •

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESVER-  
FASSUNGSGESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER PER-  
SÖNLICHEN FREIHEIT

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in Aussicht genommene Kodifikation des Grundrechtes auf persönliche Freiheit wird vom ÖAMTC grundsätzlich begrüßt.

Hinsichtlich der Stellungnahme zu den im Schreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst an die begutachtenden Stellen ausdrücklich gestellten Fragen wird auf die Stellungnahme zu den Bezug habenden Artikeln und Absätzen des vorliegenden Entwurfes hingewiesen.

Im einzelnen erlaubt sich der ÖAMTC zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 2 Z. 3 des Entwurfes:

Während in den Erläuterungen zu Art. 2 Z. 3 angeführt wird, daß ein Freiheitsentzug "auf Grund eines verwaltungsbehördlichen Straferkenntnisses" zulässig ist, heißt es im Entwurfstext nur allgemein, daß der Freiheitsentzug dann zulässig ist, wenn er von einer Verwaltungsbehörde als Strafe verhängt wird. Nach dem Entwurfstext wäre es daher - entgegen den Intentionen der Reform des VStG - auch zulässig, eine Freiheitsstrafe mittels Strafverfügung, ja sogar zulässig, eine Freiheitsstrafe mittels nicht unterschriebener Computerstrafverfügung auszusprechen.

Da eine Freiheitsstrafe - wenn überhaupt - nur nach Durchführung eines ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens verhängt werden sollte, wird vorgeschlagen, den Entwurfstext den Erläuterungen entsprechend anzupassen. Auch sollte zumindest in



Telegrammadresse:  
Autotouring Wien

Fernschreiber:  
133907

Postsparkassenkonto:  
www.parlament.gv.at  
Wien 1896 189

Bankverbindungen:

Erste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020  
 Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130  
 Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943

- 2 -

den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, daß unter Freiheitsentzug auch eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verstehen ist. Nach der zuletzt vorliegenden Fassung des Entwurfes eines § 47 Abs. 1 VStG kann die Behörde nämlich ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung nur eine Geldstrafe bis zu S 3.000,-- festsetzen, nicht jedoch eine wenn auch noch so kurze Primär- oder Ersatzarreststrafe.

Zu Art. 3 des Entwurfes (Ausschluß der Kumulation von Freiheitsstrafen im Verwaltungsstrafverfahren):

Sowohl mit dem vorliegenden Gesetzentwurf als auch mit dem im Rahmen der parlamentarischen Beratungen befindlichen Entwurf zur Reform des VStG sollte eine absolute Limitierung der durch Verwaltungsbehörden verhängten Freiheitsstrafen (Primär- und Ersatzfreiheitsstrafen) in der Dauer von höchstens 6 Wochen erreicht werden. Um den Intentionen der Reform des Verwaltungsstrafrechtes (vgl. den vorliegenden Entwurf zu § 22 Abs. 1 und 3 VStG) gerecht zu werden, sollte eine Zusammenrechnung von Freiheitsstrafen daher insoweit unterbleiben, als für die in einem hinsichtlich mehrerer Verwaltungsübertretungen gemeinsam durchzuführenden Verwaltungsstrafverfahren Freiheitsstrafen mit einer Dauer von insgesamt über 6 Wochen zu verhängen sind; in diese Limitierung des Höchstausmaßes der Freiheitsstrafen sollten konsequenterweise auch eventuell zu verhängende Zusatzstrafen miteinbezogen werden. Durch eine solche verfassungsmäßige Regelung würde es auch den Materiengesetzgebern (z.B. der StVO und des KFG) verwehrt werden, höhere Freiheitsstrafen zu normieren als sie im VStG, insbesondere nach dem im Rahmen der VStG-Reform vorgesehenen Asperationsprinzip (vgl. z.B. § 22 Abs. 1-3 des Entwurfes), vorgesehen sind (während beispielsweise die Regierungsvorlage zum VStG RV 161 der Beilagen XV. GP bereits 1979 ein Höchstausmaß des Freiheitsentzuges von 6 Wochen vorsah, wurde anlässlich der Vorberatung der 9. StVO-Novelle im Zusammenhang mit einer vorgeschlagenen Anhebung der Geldstrafen der Versuch unternommen, das Höchstausmaß der wegen Begehung bestimmter Verwaltungsübertretungen nach der StVO zu ver-

hängenden Freiheitsstrafe mit 8 Wochen festzusetzen). Durch ein nicht näher definiertes "besonderes Bedürfnis" nach einer Verhängung höherer Freiheitsstrafen bzw. einer Kumulation von Freiheitsstrafen sollte der oben genannte im VStG zu verankernde Grundsatz einer Limitierung der im Verwaltungsstrafverfahren ausgesprochenen Freiheitsstrafen nicht von Fall zu Fall durchbrochen und dadurch entwertet werden; dies schließt ein strengeres System abgestufter höherer Geldstrafen in diesen Fällen natürlich nicht aus.

In den Erläuterungen sollte außerdem darauf hingewiesen werden, das unter einer Freiheitsstrafe auch eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verstehen ist.

Die im Entwurf verwendete Formulierung ist daher unseres Erachtens viel zu unbestimmt und läßt nach Verwaltungsmaterien unterschiedliche unabsehbare Ausnahmeregelungen zu. Wir schlagen daher anstelle der vorgeschlagenen Bestimmung des Art. 3 zweiter Satz in der Entwurfsfassung folgende Formulierung vor: "In einem gemeinsam durchzuführenden Verfahren verhängte Freiheitsstrafen dürfen, soweit ihr Gesamtausmaß sechs Wochen überschreitet, nicht zusammerechnet werden; diese Regelung gilt auch für die Verhängung von Zusatzstrafen". Von dieser verfassungsrechtlichen Regelung sollte es daher keine Ausnahme geben.

Zu Art. 4 Abs. 1 und 3 des Entwurfes in Verbindung mit den Erläuterungen des Art. 4 (Seite 8 zweiter Absatz):

Die zulässige Anordnung der Haft durch einen "weisungsfrei gestellten Verwaltungsbeamten" ist ein Widerspruch in sich. Es ist nämlich praktisch nicht vorstellbar, daß ein mit der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren beauftragter Beamter den halben Tag an die Weisungen seiner vorgesetzten Dienstbehörde gebunden ist und den Rest des Tages "weisungsfrei" gestellt wird (Zwang der faktischen Verhältnisse). Wirkliche Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit ist nur bei einer mit allen richterlichen Privilegien ausgestatteten Person vorstellbar. Dieselben Gedanken gelten unseres Erachtens

- 4 -

auch hinsichtlich der nach den Wünschen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst heute noch nicht zu erörternden Lösung der Fragen des Rechtes zu einer vollen Berufung an eine unabhängige und unparteiische Behörde. Hierzu wird seitens des ÖAMTC als Interessensvertretung der Kraftfahrer, also einer Personengruppe, gegen die in besonders großer Anzahl Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt werden, schon heute bemerkt, daß eine Aktivierung der bei den jeweils in oberster Instanz zuständigen Verwaltungsstrafbehörden einzurichtenden Verwaltungsstrafsenate, die mit Bundesverfassungsgesetz, BGBl. 490/1984 verfassungsrechtlich aufgehoben wurden, weder sehr verfahrensökonomisch ist, noch in besonderer Weise geeignet erscheint, rechtsstaatlichen Ansprüchen zu genügen. Eine volle Kontrolle der verhängten Freiheitsstrafen durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts erscheint daher unseres Erachtens - unabhängig von der Frage der Weisungsfreistellung des primär entscheidenden Verwaltungsorganes - unabdingbar.

Wien, Juli 1986